Stadt Harsewinkel
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olden Hof"

der Stadt Harsewinkel – Nachtrag Kiebitzuntersuchung 2019





Auftraggeber:

Stadt Harsewinkel:

Münsterstraße 14

33428 Harsewinkel

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG

Landschaft Ökologie Planung

Burghofstraße 6 59494 Soest T +49 2921 3619-0 F +49 2921 3619-20 info@buero-stelzig.de www.buero-stelzig.de

Bearbeiter:

Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Stand:

5. Juni 2019

V. Stell.



# Inhaltsverzeichnis

1	1 Einleitung		1
2	2 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose un	d Wirkraum	3
	2.1 Vorhabensbeschreibung		3
	2.2 Wirkraum		3
3	3 Ergebnisse		5
4			
5	5 Maßnahmen	*	8
	5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planun	gsrelevanten und nicht	
	planungsrelevanten Vogelarten		8
6	6 Artenschutzrechtliche Prüfung		9
7	7 Zulässigkeit des Vorhabens	9 *	.10
8	8 Literatur		.11



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens1
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olden Hof"2
Abbildung 3:	Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel und dem
	Änderungsbereich mit Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 3
Abbildung 4:	Kiebitz-Brutvorkommen in den Jahren 2001, 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016
	sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen aus dem Jahr 2016 und 2017 6

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die ergänzende Untersuchung zu Vorkommen von Kiebitzen im Wirkraum des Vorhabens. Die im Jahr 2016 durchgeführte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olden Hof" im Stadtgebiet von Harsewinkel (Kreis Gütersloh) hatte einen Brutverdacht für den Kiebitz auf der geplanten Bebauungsplanfläche ergeben.

Nachkartierungen im Jahr 2017 schlossen einen größeren Wirkraum in die Untersuchungen ein, ergaben aber keine Hinweise auf Brutvorkommen im Bebauungsplangebiet. Daraufhin wurde bei einem Besprechungstermin am 20.07.2017 mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, dass vor Beginn erster Erschließungsmaßnahmen weitere Kontrollen der potentiellen Bruthabitate in den Jahren 2018 und 2019 erfolgen sollten.

Der hiermit vorgelegte Bericht erläutert die Ergebnisse dieser Kontrolluntersuchung aus den Frühjahren 2018 und 2019 und schreibt damit die Artenschutzrechtliche Vorprüfung fort.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).





Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olden Hof" (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

# 2 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Harsewinkel plant die Ausweisung von rund 5,8 ha Land als Wohnbaufläche. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel ist der Bereich nur zum Teil als "Wohnbaufläche" ausgewiesen (Abbildung 3). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Baumaßnahmen zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olden Hof" erforderlich.

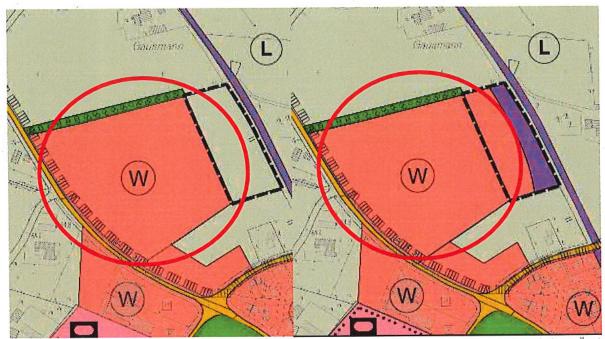


Abbildung 3: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel und dem Änderungsbereich mit Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 81 (roter Kreis); rote Abgrenzung = Wohnbaufläche (DREES & HUSMANN 2006).

#### 2.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen, Eisenbahngleise und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasste der Wirkraum für die Recherche und Erfassung der planungsrelevanten Arten die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Norden, Osten und



Westen des Vorhabens. Im Osten wird er durch die Hesselteicher Straße begrenzt. Im Nordosten und Südwesten liegen jeweils Einzelhöfe im Randbereich des Wirkraumes. Im Westen befinden sich jenseits der K50 ein Wohnhaus, eine tierärztliche Praxis sowie ein Supermarkt im Randbereich des Wirkraumes. Zwischen der K50 und dem Plangebiet befindet sich ein Graben, an dem mehrere Gehölze wachsen.

## 3 Ergebnisse

Da im Jahr 2017 im Plangebiet keine Brut von Kiebitzen nachgewiesen konnte, wurden sicherheitshalber in den Jahren 2018 und 2019 Wiederholungskartierungen durchgeführt. Die Kiebitz-Erfassungen wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

2018	2019
09.04.2018	20.03.2019
22.04.2018	16.04.2019
-	23.04.2019

Dabei wurden alle potentiell geeigneten Flächen des Untersuchungsgebietes abgesucht und auf territoriales Verhalten, Balzflüge, kopulierende oder brütende Vögel sowie warnende Vögel geachtet.

Am Kiebitz-Brutverdachtsstandort des Jahres 2016 wurden auch in den Jahren 2018 und 2019 keine Kiebitze festgestellt. Zur Sicherheit wurde auch die bekannte, etwas östlich liegende kleine Kiebitzkolonie östlich der K14 und nördlich des Abrocksbachs kontrolliert.

Am 09.04.2018 waren weder dort noch im Bebauungsplangebiet Kiebitze anzutreffen.

Bei der zweiten Begehung wurden im Bebauungsplangebiet wiederum keine Kiebitze beobachtet, dagegen hielten sich östlich der K14 mindestens 4 brütende Kiebitze plus einzelne Individuen auf. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Beobachtungen zum richtigen Zeitpunkt erfolgten.

Im Jahr 2019 konnten ebenfalls während keinem der Termine Kiebitze im Bebauungsplangebiet gefunden werden. In diesem Jahr wurden auch östlich der K14 keine Individuen gesichtet. Aufgrund von Beobachtungen an anderer Stelle kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Beobachtungen zum richtigen Zeitpunkt erfolgten.

Zusammenfassend kann man demnach festhalten, dass weder 2017, 2018 noch 2019 Kiebitze im Wirkraum des Bebauungsplans gebrütet haben. Auch die langjährigen Daten aus dem Gebiet, weisen eher auf eine Nutzung der weiter östlich gelegenen Flächen durch Kiebitze hin.

In Bezug auf das Vorhaben kann daher sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Erschließungsarbeiten oder der Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf den Kiebitz ausgelöst werden. Sofern abgeschobene Bodenflächen längere Zeit ungenutzt liegen bleiben, können Besiedlungen durch planungsrelevante Vögel nicht vollkommen ausgeschlossen werden.



## 4 Bewertung

Vergleicht man die oben geschilderten Ergebnisse mit Daten aus 2016, 2017 und früheren Jahren (ohne genaue Zeitangabe), die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh (KREIS GÜTERSLOH 2017) bereitgestellt wurden (Abbildung 4), so bestätigen sich die bereits 2017 ermittelten Ergebnisse (Büro Stelzig 2017):

- Es liegen keine Hinweise auf Bruten im Bereich des geplanten Bebauungsplanes vor.
   Es handelt sich nicht um ein "essentielles" Habitat.
- Die im Jahr 2017 und 2018 nachgewiesenen Brutvorkommen liegen in einem als Schwerpunktbereich bekannten Areal, in dem auch in der Vergangenheit regelmäßig Kiebitze gebrütet haben.

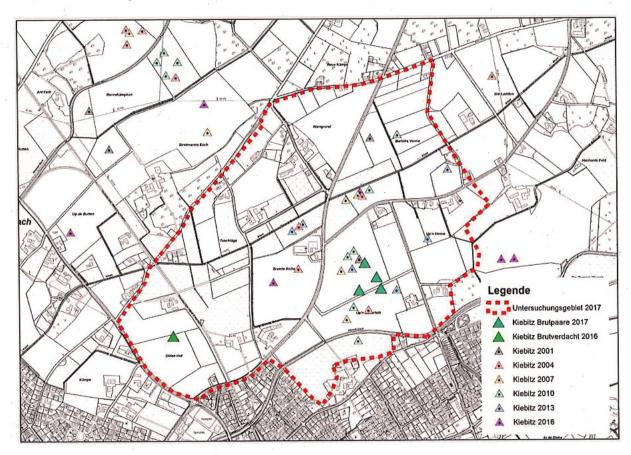


Abbildung 4: Kiebitz-Brutvorkommen in den Jahren 2001, 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016 (Dreiecke mit schwarzem Punkt) (KREIS GÜTERSLOH 2017) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen aus dem Jahr 2016 und 2017 (Dreiecke ohne Punkt) (BÜRO STELZIG 2016 und 2017)

#### Bezogen auf das Vorhaben gilt auch weiterhin:

- Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 81 der Stadt Harsewinkel stellt kein regelmäßig genutztes (oder essentielles) Bruthabitat für Kiebitze dar.
- Die lokale Population von Kiebitzen ist sehr klein und vermutlich stark rückläufig. Früher besiedelte Bereiche werden aktuell nicht mehr aufgesucht.
- Für die lokale Population von Kiebitzen spielt das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 81 keine besondere Rolle als Bruthabitat- Es handelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein nur sporadisch oder selten genutztes Bruthabitat ohne essentielle Bedeutung und mit starken Störeinflüssen von der nahe gelegenen Straße.
- Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.
   1-3 durch das Vorhaben können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.



## 5 Maßnahmen

# 5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung" hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebietes) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Die erneute Überprüfung im Jahr 2018 hat bestätigt, dass regelmäßig keine Kiebitze im Bebauungsplanbereich brüten.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

# § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.



# 7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Unabhängig davon gilt, dass

- die Baufeldräumung und Fällarbeiten zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden darf.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG)

Aufgestellt, Soest, den 5. Juni 2019

V. Stell.

(Volker Stelzig)





### 8 Literatur

- BÜRO STELZIG (2016): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olden Hof" der Stadt Harsewinkel.
- BÜRO STELZIG (2017): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olden Hof" der Stadt Harsewinkel.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschafts-pflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBI I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KREIS GÜTERSLOH (2017): Daten zu Kiebitz-Brutvorkommen im Umkreis des Planungsvorhabens aus den Jahren 2001, 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start, zuletzt abgerufen am 01.08.2017.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 40151 (Harsewinkel) auf http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40151. Download am 01.08.2017.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, III 4 616.06.01.17 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.



# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	stellung des Bebauungsplanos Nr. 81 "Olden Hof" G	er Stadt Harsewinkel
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Harsewinkel	_Antragstellung (Datum): Juni 2	017
Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenso Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Olde (Kreis Gütersloh). Durch die Aufstellung soll die Ausweisung eines Wohnbaugebietes gegeben	n Hof" im Stadtgebiet von Ha planungsrechtliche Voraus	arsewinkei
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europ Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des P des Vorhabens ausgelöst werden?		nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbeständ (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlägen "Art-für-Art-Protokoli")	<b>e</b> beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 4 verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorge maßnahmen oder eines Risikomanagements)?		nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art- Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verb der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Al nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor	ote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. ko on ihrer Lebensstätten sowie keine unverm sich um Irrgäste bzw. um Allerweitsarten n ußerdem liegen keine ernst zu nehmende	eine erhebliche Störung eidbaren Verletzungen nit einem landesweit Hinweise auf einen
	earl Fight Christian Cornel was a selection of the first cornel	Magazina ang kalang tang tang tang tang tang tang tang
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
<ul> <li>Nur wenn Frage in Stufe II "ja":</li> <li>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des üben Interesses gerechtfertigt?</li> <li>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werd</li> <li>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-A</li> </ul>	den? ☐ ja europäischen Vogel- ☐ ia	☐ nein ☐ nein ☐ nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe de und Begründung warum diese dem Artenschu Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltu wird und die Wiederherstellung eines günstige wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterla	tzinteresse im Rang vorgehe ngszustand nicht weiter vers in Erhaltungszustandes nich und Bewertung bzgl. Artense	en; ggf. schlechtern t behindert

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja":  Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weit bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)  Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein":  Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

# B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne A (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung	Arten g geprüft werden, einzeln bearbeiten!)
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz	(Vanellus vanellus)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art  ■ europäische Vogelart  Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Rote Liste-Status  Deutschland Nordrhein-Westfalen  Erhaltungszustand der lokalen Population  Messtischblatt  40151
□ atlantische Region □ kontinentale Region □ grün günstig □ gelb ungünstig / unzureichend □ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung of (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßn	
Bei einer Ortsbegehung am 19.04.2016 konnten auf der Norden auf die Fläche liefen. Eine direkte Gefährdung d nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch Folgeunters der Nachweis erbracht werden, dass keine Kiebitze im V Population nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	ler Arten insbesondere des Kiebitzes konnte damals suchungen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 konnte Wirkraum des Vorhabens brüten und die lokale
Es sind keine Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzre (unter Voraussetzung der unter II.2 besch	echtlichen Verbotstatbestände hriebenen Maßnahmen)
Artenschutzrechtliche Konflikte können aus	geschlossen werden.
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?     (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei	i einem nicht signifikant erhöhtem
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungsterungs- und Wanderungszeiten so gestört, das der lokalen Population verschlechtern könnte?	, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- ☐ ja ■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten a beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolo Zusammenhang erhalten bleibt?	
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre En entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt ökologische Funktion im räumlichen Zusammer.	t oder zerstört, ohne dass deren

Öl	t das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden fentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	inein
	Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betro Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogo- Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentl die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	eografis	
K	önnen zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
V	Vird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein
-	Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßna Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für	ahmen, g deren	
	Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird un Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	ı, warum d die	